Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 17. Basel, 23. April. **1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Richtige Auffassungen. — Die neuesten Stärkeangaben über die Landstreitkräfte Japans und Russlands auf dem Kriegsschauplatze. — Eidgenossenschaft: Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit. Kommandoübertragungen. Offiziersverein der Stadt Bern. Ernennungen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Eine neuartige Scheibenschussmunition. Frankreich: Mangel an Truppenübungsplätzen. Statistik über die Sterblichkeit. Belgien: Die Kriegsgliederung der belgischen Feldarmee. Italien: Verminderung der Kavallerie. England: Vorschläge der Kriegsamts-Kommission. Propaganda für Reorganisation des Milizwesens. Schlussbericht der Esherschen Kommission. Der neue Kriegsrat. Vereinigte Staaten: Probeausgabe des neuen Dienstreglements. Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte. Hebung der Pferdezucht. Fahnenflüchtige. — Verschiedenes: Schienenloser Zug.

Richtige Auffassungen.

Unsere Meinungs-Äusserung in Nr. 16 (Seite 133) über den Erlass betreffend das Deponieren von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen hat uns eine sehr geschätzte Zuschrift eines sachkundigen Frontoffiziers zugezogen. Diese belehrt uns zuerst, dass jenes Deponieren und nachher Nicht-wieder-abholen von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen ein durchaus nicht vereinzeltes und durch ausserordentliche Umstände veranlasstes Vorkommnis sei so wie wir meinten, sondern dass es durchaus zutreffend wäre, wenn eingangs jenes Erlasses gesagt werde, dass dies bekanntlich öfters vorkomme. Es handle sich hier um ein altes Übel, welches auch zu den Bestimmungen des Artikels 132 des Dienstreglements Veranlassung gegeben habe.*)

Wenn von Wehrmännern Ausrüstungsgegenstände auf den Bahnhöfen deponiert und dann nicht wieder abgeholt werden, so geschähe das nicht, um sich ihrer zu entledigen, sondern es sei meist die Absicht vorhanden, sie zu gelegener Zeit oder möglichst bald wieder abzuholen; die Beanspruchung durch das bürgerliche Leben sei die Ursache, warum diese Absicht nicht gleich ausgeführt werden könne und dann in Vergessenheit gerate.

Auf diese Darlegung haben wir das Nachfolgende zu erwidern. Wir bedauern auf das Tiefste unseren Irrtum, dass es sich hier nur um ganz vereinzelte, durch aussergewöhnliche Umstände verursachte Vorkommnisse handeln könne. Wir bedauern dies aber nicht unserselbst wegen, sondern im Interesse der Kriegsbrauchbarkeit unserer Armee. Die Ursachen, die zur Erklärung dienen, dass so etwas öfters vorkommt, haben gar keinen Einfluss auf das Erkennen und die Beurteilung seiner Bedeutung. Es ist etwas, für das gar keine Entschuldigung und Beschönigung angenommen werden darf. Folgende Punkte stehen ausser allem Zweifel: In solchem Liegenlassen anvertrauter militärischer Ausrüstung tritt ein Mangel militärischen Pflichtbewusstseins und eine Missachtung der militärischen Gebote und der Vorgesetzten, welche über die Befolgung dieser Gebote zu wachen haben, in einem Umfange zutage, der nicht bloss die Kriegsbrauchbarkeit in Frage stellt, sondern einfach ausschliesst. All' die Millionen, welche unser Wehrwesen kostet, all' der gute Wille, welchen Staat und Bürger in so reichem Masse zeigen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu haben, können ihren Zweck nicht erreichen, so lange solche Pflichtauffassung vorhanden ist. Aber viel bedeutungsvoller noch als das Vorkommnis selbst ist seine Beurteilung. Nur ein Nichterkennen-wollen oder der naive Standpunkt totaler Unkenntnis können meinen, dass solche Vorkommnisse von geringer Bedeutung und nicht die Symptome seien einer allgemeinen Auffassung, die im Kriege den kläglichen Zusammenbruch des Wehrwesens zur Folge haben muss. Nur wenn der symptomatische Charakter solcher Vorkommnisse in seiner ganzen Bedeutung erkannt und zugestanden wird und die geeigneten Mittel zur Änderung ergriffen werden, ist auch jene

*) Artikel 132 des Dienstreglements lautet: „Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft dürfen beim Einrücken zum Dienst und bei der Rückkehr vom Dienst nicht an Transportanstalten zur Spedition übergeben werden."